

Anlage 1 Satzungsentwurf

Satzung über die Förderung in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), den §§ 22, 23, 24 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz- ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371) und der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am..... die nachfolgende Satzung über die Förderung in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern durch Tagespflegepersonen, die als Tagespflegepersonen anerkannt sind.

§ 2

Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Betreuung, Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Insbesondere Kinder im Alter bis zu 3 Jahren können an Stelle oder in Ergänzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege vermittelt werden. Darüber hinaus wird Kindertagespflege im Einzelfall über einen begrenzten Zeitraum oder nur im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vermittelt.
- (3) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Die Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis, wenn sie außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate erbracht werden soll. Die Erlaubnis erteilt die Stadt Weimar.
- (4) Bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder können von einer Tagespflegeperson betreut werden. Platzteilungen sind genauso wie die zeitlich begrenzte Vertretungsbetreuung eines anderen Kindes für ein nicht anwesendes Kind möglich. Eine Betreuung von Kindern über diese Anzahl hinaus ist auch im Fall einer Platzteilung und /oder der zeitlich begrenzten Vertretungsbetreuung ausdrücklich nicht zulässig. Im Einzelfall kann die Erlaubnis die Betreuung auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzen.

§ 3 Aufgaben der Stadt Weimar

- (1) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Die Stadt Weimar unterstützt durch fachliche Beratung zu pädagogischen und persönlichen Aspekten der Tagespflegepersonen und ihrer Kindertagespflegestelle und fördert somit den Qualitätsaufbau, die Qualitätssicherung sowie eine systematische Qualitätsentwicklung. Jährlich werden, entsprechend der Bedarfe, Fortbildungen zu verschiedenen Themen durch die Fachberatung angeboten. Die Aufgabe der Fachberatung besteht darin, den Aufbau von Netzwerken zu fördern und zu koordinieren sowie Möglichkeiten des Austausches der Tagespflegepersonen untereinander und mit kompetenten Partnern zu alltäglichen Fragen der Förderung der Kinder zu organisieren.
- (2) Die Stadt Weimar prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllt sind.
- (3) Die laufende Geldleistung wird, unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift vom 22.10.2013 des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der dort festgesetzten Höhe gewährt. Sie umfasst:
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Stadt Weimar gewährt eine freiwillige zusätzliche Zahlung zu der laufenden Geldleistung in Höhe von 30 € pro Kind und pro Monat. Diese wird nur im Rahmen der dafür vorhandenen Haushaltsmittel gezahlt und nur solange bis die Verwaltungsvorschrift vom 22.10.2013 des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur außer Kraft tritt.

- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen sollen Urlaub und anderweitig abzu-sehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson durch Krankheit oder anderer besonderer begründeter Fälle wird im Einzelfall nach § 23 SGB VIII sowie nach § 4 der Thüringer Kindertagespflegeverordnung rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind in einer Kindertagesstätte oder durch eine andere Tagespflegeperson in Absprache mit den Erziehungsberechtigten sichergestellt.
- (5) Die Stadt Weimar hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vor. Eltern oder Elternteile, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.

§ 4 Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Kindertagespflege besteht für Kinder ab dem 1. Lebensjahr. Im Rahmen des Platzangebotes der Stadt Weimar wird Kindertagespflege auch einem Kind unter 1 Jahr gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten Arbeit suchend sind, sich

in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.

- (2) Kindertagespflege kann bis zu 5 h (Halbtagsbetreuung), bis zu 8 h (2/3 Betreuung) und über 8 h (Ganztagsbetreuung) in Anspruch genommen werden. Sie wird außerdem ergänzend zur Kindertageseinrichtung gewährt, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.
- (3) Die Betreuungszeit soll sich am Kindeswohl sowie dem Lebensrhythmus des Kindes orientieren und die Arbeitszeiten der Eltern berücksichtigen. Sie soll in der Regel täglich zehn Stunden nicht überschreiten.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Erziehungsberechtigten monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Das Nähere ist in der Anlage 1a der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung in Kindertageseinrichtungen geregelt (Tabelle zur Erhebung der Elternbeiträge in Verbindung mit den Grundsätzen für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge).

§ 5

Vertragliche Regelung

- (1) Die Stadt Weimar wirkt darauf hin, dass Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vertraglich geregelt werden. Die Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle setzt den Abschluss einer vertraglichen Regelung voraus.
- (2) Für die Förderung des Platzes durch die Stadt Weimar ist ein Betreuungsvertrag mit den Eltern vorzulegen.
- (3) Die Stadt Weimar vereinbart mit der Tagespflegeperson außerdem:

Für Ausfalltage werden maximal 29 Arbeitstage pro Kalenderjahr (bei einer 5 Tagewoche) weiter vergütet, bei einer geringeren Anzahl von Arbeitstagen entsprechend weniger Ausfalltage. Die Vergütungsleistung der Stadt Weimar ist immer subsidiär gegenüber Leistungen Dritter. Dies gilt auch im Fall von Subsidiaritätsklauseln Dritter. In solchen Fällen werden diese Ausfalltage auf den Gesamtanspruch angerechnet. Der Anspruch auf Vergütung von Ausfalltagen bezieht sich auf ein Kalenderjahr und ist nicht übertragbar. Fallen der 24.12. und 31.12. eines Jahres auf gewöhnliche Arbeitstage, so werden dafür 2 volle Ausfalltage berechnet. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich bis zum 30. Januar jeden Jahres die Ausfalltage für das Vorjahr schriftlich zu melden. Ab dem 30. Ausfalltag im laufenden Jahr muss unverzüglich eine Meldung an die Stadt Weimar erfolgen.

Sofern eine Tagespflegeperson eine andere Tagespflegeperson zur Vertretung heranzieht, ist diese Vertretung in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Eltern zu regeln.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich entsprechend § 5 Abs.4 ThürKitapflegVO an mindestens 2 Fortbildungen im Umfang von insgesamt 12 h im Kalenderjahr teilzunehmen.

Die Tagespflegeperson erklärt sich bereit mit den Erziehungsberechtigten, der Stadt Weimar, mit anderen Tagespflegepersonen, mit den Kindertageseinrichtungen sowie anderen Professionen und Diensten zusammenzuarbeiten.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII, beim Vorliegen wichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegenüber Eltern

auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Nehmen diese die Hilfen nicht in Anspruch oder erfordert die Situation ein sofortiges Einschreiten, informiert die Tagespflegeperson die Stadt Weimar.

- (4) Änderungen des Tagespflegeverhältnisses sind der Stadt Weimar durch die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten des Kindes unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die in der Regel 14 Kalendertage umfassende bis zu täglich 5 stündige Eingewöhnungszeit des Kindes beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn.
- (6) Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und bietet dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Als Grundlage für das Betreuungsangebot der Tagespflegeperson und zur Sicherung von Qualitätsstandards ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten. Sie soll sich an der Förderung der Persönlichkeit der Kinder in den genannten Altersgruppen und dem Thüringer Bildungsplan orientieren. Diese Konzeption soll schriftlich vorliegen, damit sie von den Eltern eingesehen werden und zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das Amt für Familie und Soziales herangezogen werden kann.

§ 6

Gesundheitsschutz

- (1) Die Tagespflegeperson ist als freiberufliche Person verpflichtet, gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, sich über Neuerungen zu informieren und die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der täglichen Arbeit einzuhalten. Die sogenannte Erstbelehrung führt das Gesundheitsamt oder ein damit beauftragter Arzt durch. Die im Abstand von 1 Jahr vorgeschriebene Wiederholung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Tagespflegeperson an die Stadt Weimar.
- (2) Die Eltern informieren unverzüglich die Tagespflegeperson, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes besteht. Die Wiederaufnahme in die Tagespflegestelle erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Tagespflegeperson hat die Eltern über die Erkrankung oder einen Unfall des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem Notfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe zu veranlassen.
- (4) Vor der Aufnahme ist der Tagespflegeperson durch die Eltern eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Tagespflegestelle vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der auf die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege vom 22.10.2013 folgenden neuen Verwaltungsvorschrift tritt die Satzung außer Kraft.